

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 4

Anröchte, 21. Mai 2013

18. Jahrgang

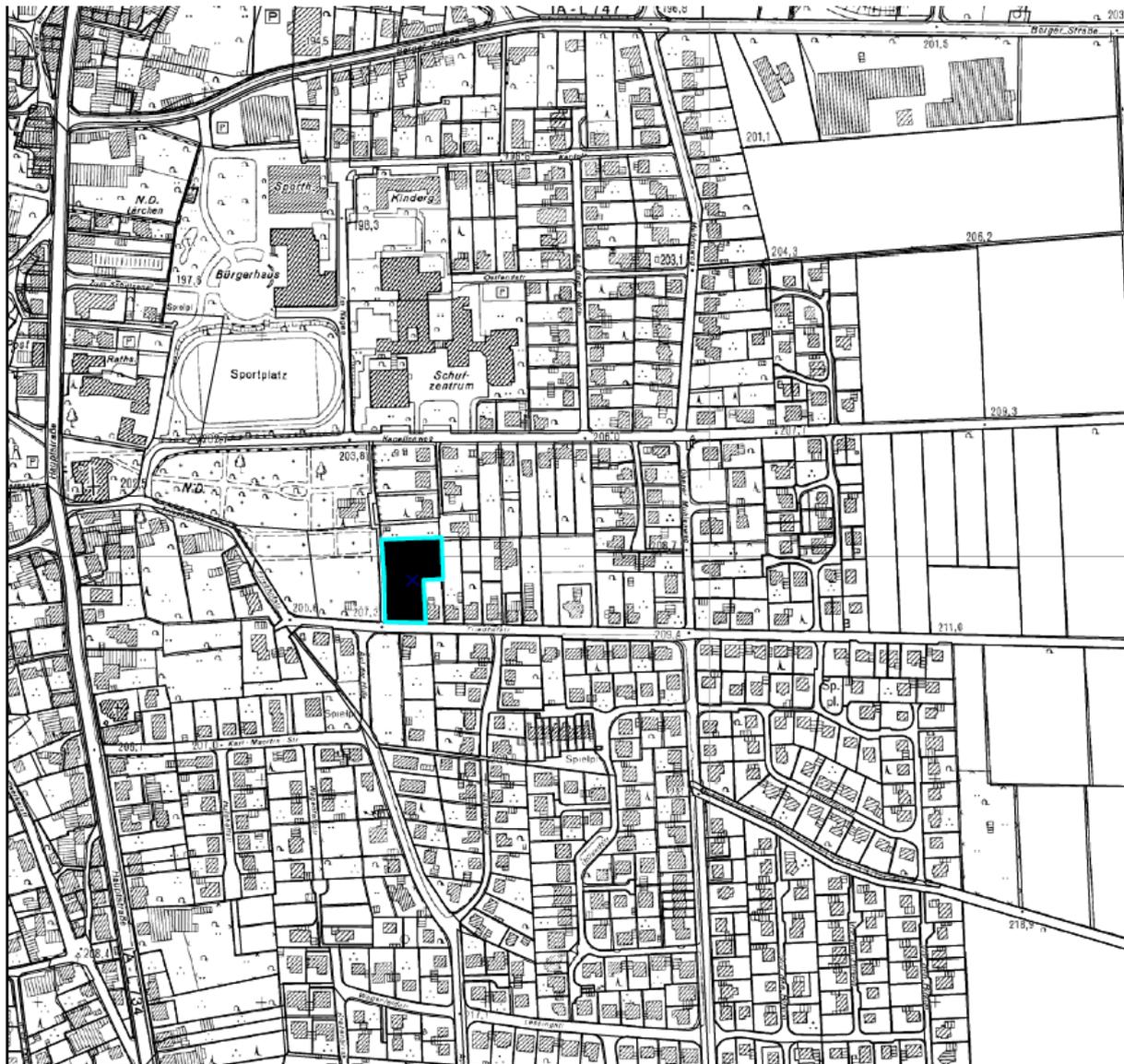
	Inhalt	Seite
1.	Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte	12
2.	Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 2. Änderung	14
3.	Einteilung der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2014	16
4.	Vorprüfung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in der Gemeinde Anröchte	19
5.	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen	20
6.	2. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.05.2013	20

Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Artenschutzprüfung ist ebenfalls beschlossen worden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wurde. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes Anröchte. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,3 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstücke 29, 282 und das Flurstück 283 teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte mit der zugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 14 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

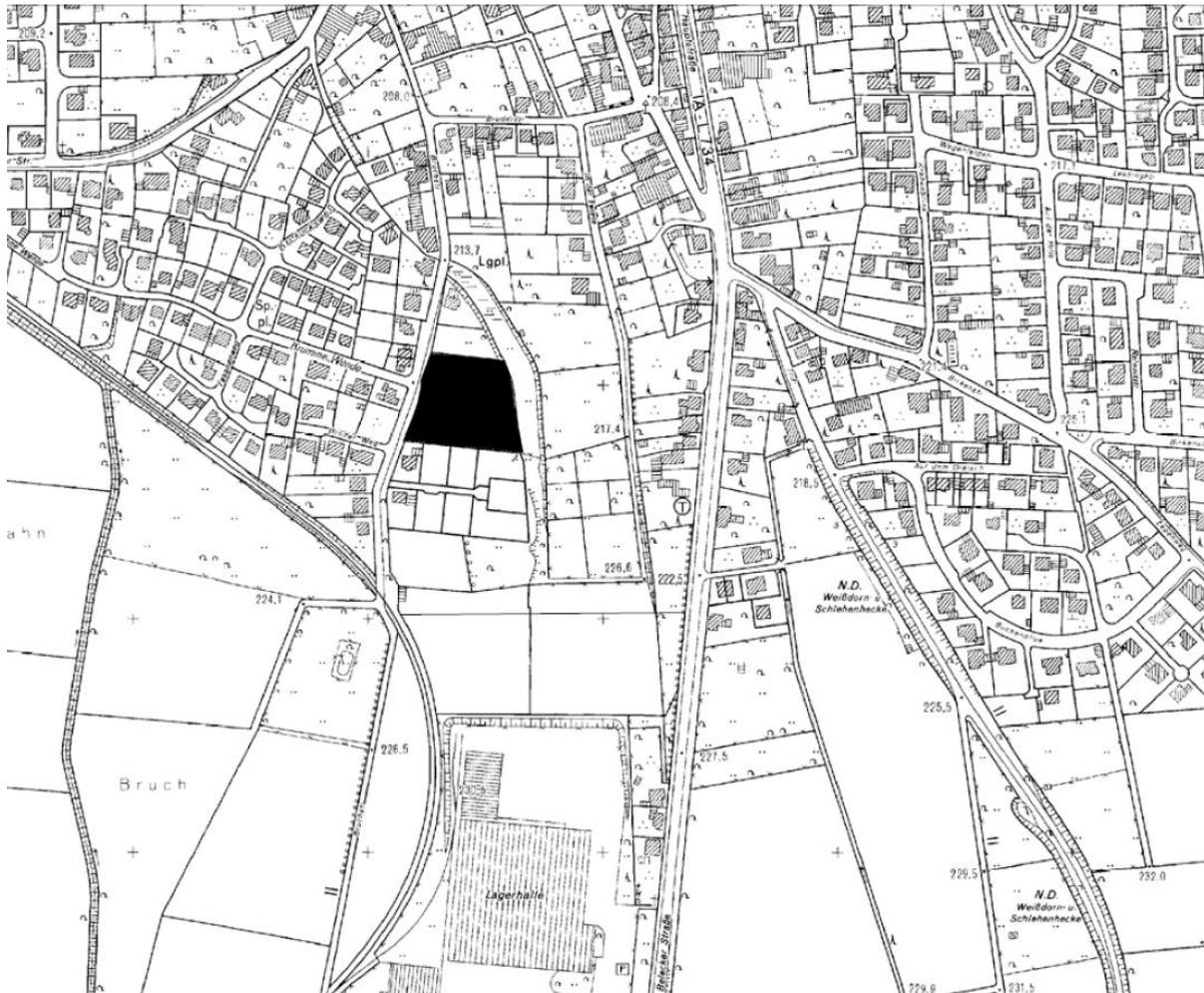
Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. Mai 2013

gez. Hüls
Bürgermeister i.V.

Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 2. Änderung**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 2. Änderung mit der zugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 2. Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung vom 18.06.2012 außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 2. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 14 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. Mai 2013

gez. Hüls
Bürgermeister i.V.

Einteilung der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2014

Der Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte hat am 14. Mai 2013 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), in der zurzeit geltenden Fassung, das Gebiet der Gemeinde Anröchte für die Kommunalwahlen im Jahre 2014 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

A) Ortschaft Anröchte

Wahlbezirk 1

Am Lobbental, Angstfeldweg, Bachstraße, Bahnhofstraße, Beskidenweg, Bismarckstraße, Brückenstraße von Haus-Nr. 1 – 13, Bullerstraße, Dolomitstraße, Eichholzweg, Harkenroth, Hauptstraße von Haus-Nr. 1 – 49 a, Im Busch, Im Kley, Kampstraße, Lippstädter Straße, Meisterjahnstraße, Niederstraße, Pohlgartenstraße, Steinbrinkstraße, Talstraße, Völlinghauser Straße, von-Eichendorff-Straße, Wünschelburger Straße

Wahlbezirk 2

Ahornweg, Am Schultenhof, Asternweg, Benzstraße, Borsigstraße, Boschstraße, Brückenstraße von Haus-Nr. 14 – 57, Dahlienweg, Daimlerstraße, Deutzstraße, Franz-Stille-Straße, Glatzer Straße, Lohfeldstraße, Rosenkamp, Rotdornweg, Veilchenstraße, Weststraße, Wiesenstraße

Wahlbezirk 3

Albert-Schweitzer-Straße, Beethovenstraße, Beisenweg, Bonhoefferstraße, Dieselstraße, Elisabethstraße, Goethestraße, Hospitalstraße von Haus-Nr. 31 – 39, Im Soesttal, Jägerstraße, Kliever Straße, Kurze Straße, Mozartweg, Natheweg, Piepergasse, Querstraße, Richard-Wagner-Straße, Robert-Koch-Straße, Robringhauser Straße, Schubertstraße, Teichstraße, Untere Kirchstraße

Wahlbezirk 4

Agathastraße, Fasanenweg, Grüner Weg, Hedwigstraße, Hospitalstraße von Haus-Nr. 1 – 30, Kathagen, Krumme Wende, Kuckucksweg, Luisenstraße, Marienweg, Mellricher Straße, Rickertstraße

Wahlbezirk 5

Adolph-Kolping-Straße, An der Schledde, Beckergasse, Belecker Straße, Bruchstraße, Brüderstraße, Handwerkerstraße, Hauptstraße von Haus-Nr. 51 – 128, Obere Kirchstraße, Schillerstraße, Südring, Twiete

Wahlbezirk 6

Auf dem Dreisch, Auf der Hille Haus-Nr. 17, 19 – 31, Birkenstraße, Buchenallee, Erlenweg, Espenweg, Herderstraße, Krähenbrink, Lessingstraße, Oberer Mühlenweg von Haus-Nr. 43 – 66, Reinertstraße, Trift, Ulmenweg, Vor den Birken, Wagenfeldstraße

Wahlbezirk 7

Auf der Hille, Haus-Nr. 1 – 16 a, 18, 18 a, Berhorststraße, Edith-Stein-Straße, Hülshoffstraße, Karl-Maertín-Straße, Küsterbusch, Oberer Mühlenweg von Haus-Nr. 15 – 42, Umlandstraße, Wibbelt-pfad

Wahlbezirk 8

Am Volkshaus, Auf dem Hamm, Auf dem Moore, Berger Straße, Blumenstraße, Dr.-Friedrich-Schmidtman-Straße, Friedhofstraße, Im Hagen, Im Kammerfeld, Kantstraße, Kapellenweg, Lönsweg, Mühlenweg, Oberer Mühlenweg von Haus-Nr. 4 – 14, Ostlandstraße, Siemensstraße, Steinstraße, Zum Hagen, Zum Schützenplatz

B) Übrige Ortschaften

Wahlbezirk 9 - Altengeseke

Am Arntegraben, Am Buxot, Am Dorfbach, Am Fliegen, Am Hang, Am Kirchplatz, Am Thingplatz, Am Wiemhof, Auf der Höhe, Dahneweg, Engeln Knapp, Enkesener Weg, Herringsener Weg, Kreisstraße, Küstergasse, Lepperweg, Lohweg, Nordstraße, Oesterecke, Oststraße, Schrotweg, Soester Straße, Steinbreite, Wachtstraße, Zum Kirchenholz, Zum Sommerhof, Zur Mühle

Wahlbezirk 10 - Berge

Am Brink, Berger Landstraße, Buschweg, Erwitter Straße, Im Grund, Im Korten Kamp, In der Mäh-ne, Kemplingsweg, Lipperweg, Markkuhle, Markweg, Michaelisweg, Ophöverweg, Rüthener Straße

Wahlbezirk 11 - Effeln

Am Born, Bergstraße, Bornsweg, Dorfplatz, Drewer Weg, Eichenweg, Feldmark, Franz-Stock-Straße, Hohlweg, Hoinker Straße, Knapp, Kreuzstraße, Lange Wenne, Marktstraße, Menzeler Straße, Pläßstraße, Pöppelsche, Quellenstraße, Redderstraße, Spielbuscherstraße, Waldstraße, Zum Westtal, Zur Haar

Wahlbezirk 12

Stimmbezirk 12.1 – Mellrich

Alexanderstraße, Am Jakobsberg, Am Mühlenberg, Anröchter Straße, Drepperstraße, Gartenstraße, In der Schlöte, Jahnweg, Kehlbergstraße, Mittelstraße, Nepomukstraße, Prozessionsweg, Schrewen Straße, Schulstraße, Schützenstraße, Sunderweg, Unterer Twerweg

Stimmbezirk 12.2 - Uelde

Am Fischteich, Antoniusstraße, Belecker Straße, Effelner Straße, Fliederstraße, Grundweg, Haarweg, Kauler Weg, Lange Hecke, Lange Straße, Poststraße, Rodelstraße, Schulberg, Zum Hölzchen, Zur Schmiede

Wahlbezirk 13

Stimmbezirk 13.1 - Altenmellrich

Alter Kirchweg, Boltenhof, Dorfstraße, Dornisweg, Frielingerweg, Im Hagebusch, Könekenhof, Ostheide, Plattenweg, Sonnenbornstraße, Sotberg, St.-Georgs-Platz

Stimmbezirk 13.2 – Klieve

Alte Allee, Am Feldrain, Auf dem Knapp, Grabbenweg, Lerchenfeldstraße, Schlehenstraße, Sietzstraße, Springbergstraße, Steinmetzstraße, Vinzenzstraße, Weidegrundstraße

Stimmbezirk 13.3 - Robringhausen

Auf den Gärten, Breite Straße, Heidbergsweg, Hessenstraße, Kirchweg, Luziastraße, Zum Brink

Stimmbezirk 13.4 - Waltringhausen

Am Klosterberg, Annenborn, Auf der Insel, Lindenweg

Die vorstehende Wahlbezirkseinteilung wird hiermit aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 15. Mai 2013

gez. i.V. Hüls

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Vorprüfung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in der Gemeinde Anröchte

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 aufgrund einer erfolgten Vorprüfung beschlossen, auf die Aufstellung einer formellen Lärmaktionsplanung zu verzichten.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.09.2012 zeigt für die Gemeinde Anröchte Lärmbelastungen an der Lippstädter Straße im Bereich Ortsausgang und an der Hauptstraße zwischen Oberer Kirchstraße und Berger Straße. In diesem Gebiet sind insgesamt 26 Gebäude mit rund 58 Personen betroffen. Es zeigt, dass die Lärmbelastung zwischen 55 und 60 dBA 18 Personen zwischen 60 und 65 dBA 22 Personen und zwischen 65 und 70 dBA 18 Personen betreffen. Es zeigt sich, dass in Anröchte nur ein sehr geringer Bevölkerungsanteil durch den Straßenverkehrslärm beeinträchtigt ist.

Da die Lärmkartierung aus dem Jahre 2010 stammt, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Nordumgehung auf dem Abschnitt zwischen Oberer Kirchstraße und Berger Straße noch nicht voll zur Wirkung gekommen sind. Mit der Realisierung der Nordumgehung ist eine nachhaltige Verbesserung der Immissionssituation im Hinblick auf Lärm und Abgase in dem Ortskern Anröchte eingetreten. Die Nordumgehung entlastet primär die Siedlungsgebiete an der L 734 Hauptstraße und Lippstädter Straße sowie der L 808 Kliever Straße und der Brückenstraße sowie der Völlinghauser Straße. Hierdurch sind rd. 800 Personen nachhaltig entlastet worden.

Somit stellt die Nordumgehung Anröchte die wichtigste Lärmschutzmaßnahme für die betroffenen Straßenzüge dar.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung einschließlich des Berichtes und die Vorprüfung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes können unter

<http://www.anroechte.de/wohnen/laermaktionsplan/laermaktionsplan.php>

eingesehen werden.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. Mai 2013

gez. Hüls
Bürgermeister i.V.

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung Anröchte aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landegerichts Paderborn und die Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Paderborn für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 09.05.1975, (BGBl. I S. 1077), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Woche lang, in der Zeit vom 27. Mai 2013 – 31. Mai 2013 während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Anröchte, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 15. Mai 2013

gez. Hüls
Bürgermeister i. V.

2. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.05.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung vom 14.05.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.11.2001 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 20.07.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 15.05.2013

Tarif-Nr.	Gebührentarif Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 € 0,40 €
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 € 1,70 € 2,70 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
b)	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in das gemeindliche Kanalnetz (Kanalanschlussgenehmigung)	70,00 €
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen/Anliegerbescheinigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00 €
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00 €
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00 €
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	

a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	Pauschalpreise
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,50 €
b)	DIN A 3	8,50 €
c)	DIN A 2	10,50 €
d)	DIN A 1	12,50 €
e)	DIN A 0	14,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00 €

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 15. Mai 2013

gez. Hüls
Bürgermeister i.V.